



Tarifvertrag

Tageszeitungen

Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen

Gültig ab

1. August 2010

Honorarerhöhung

um 2% ab

1. Oktober 2011

Honorarerhöhung

um 2% ab

1. August 2012

Kündbar zum

31. Juli 2013



ver.di

*Medien, Kunst
und Industrie*

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Tarifvertrag

für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen

Gültig ab 1. August 2010

Tarifvertrag

Inhalt

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Hauptberuflich freie Journalistinnen/Journalisten	6
§ 3 Arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen/Journalisten	6
§ 4 Verpflichteter Verlag	7
§ 5 Grundlagen der Honorarberechnung	8
§ 6 Honorar für Textbeiträge	8
§ 7 Honorar für Bildbeiträge	10
§ 8 Pauschalistinnen/Pauschalisten	10
§ 9 Ersatz von Auslagen	11
§ 10 Angebot	11
§ 11 Annahme	12
§ 12 Fälligkeit	13
§ 13 Urheberrechtliche Bestimmungen	13
§ 14 Umsatzsteuer	14
§ 15 Beendigung der Zusammenarbeit	14
§ 16 Ausschlussfrist	15
§ 17 Schlussbestimmungen	16



Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen

Zwischen

dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.
als Vertreter der ihm angeschlossenen Landesverbände

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.,
Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V.,
Zeitungsverlegerverband Bremen e.V.,
Zeitungsverlegerverband Hamburg e.V.,
Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.,
Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
Verband der Zeitungsverleger in Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.,
Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e.V.

einerseits
und

dem Deutschen Journalisten-Verband e.V.
– Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten –,

der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand
– Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di –

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

- b) die dem Verlag geschuldeten Leistungen persönlich und im Wesentlichen ohne Mitarbeit von Dritten erbringt.*
2. Wirtschaftlich abhängig ist nur, wer für Text- und Bildbeiträge für einen Verlag oder Konzern nach Art des § 18 des Aktiengesetzes im Durchschnitt der letzten sechs Monate mindestens ein Drittel des Entgelts erzielt, das ihr/ihm für ihre/seine Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht.
 3. Sozial schutzbedürftig ist nur, wer auf die Einkünfte aus journalistischer Tätigkeit zur Sicherung ihrer/seiner wirtschaftlichen Existenz angewiesen ist.
 4. Die Journalistin/der Journalist kann tarifliche Rechte erstmals für den Monat geltend machen, in welchem er/sie dem verpflichteten Verlag (§ 4) angezeigt hat, dass sie/er als arbeitnehmerähnliche/r freie/r Journalistin/Journalist im Sinne dieses Tarifvertrages gilt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist auf Verlangen des Verlages von ihr/ihm schriftlich zu versichern. Darüber hinaus ist sie/er auf Verlangen verpflichtet, die Voraussetzungen des § 2 und/oder des vorstehenden Abs. 2 und/oder des Abs. 5 mit einer von einem Wirtschaftsprüfer bestätigten Berechnung nachzuweisen. Erweisen sich die Angaben der freien Journalistin/des freien Journalisten als richtig, so trägt der Verlag die Mindestkosten.
 5. Ein Sinken der Bezüge unter die Mindestgrenze des § 2 Satz 2 ist für die Dauer von sechs Monaten unschädlich.

***Protokollnotiz zu § 3:**

Dritte im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe b sind nicht Partner und Bürogemeinschaften, ferner nicht Sekretärinnen oder Ehefrauen, die Hilfsdienste, also keine journalistische Arbeit, leisten.

§ 4 Verpflichteter Verlag

Rechte nach diesem Tarifvertrag können jeweils nur gegenüber dem einzelnen Verlag geltend gemacht werden, dem gegenüber die/der freie Journalistin/Journalist die Voraussetzungen des § 3 erfüllt (verpflichteter Verlag).

ab 1. August 2012

Bei einer Auflage bis	10.000 Cent	25.000 Cent	50.000 Cent	100.000 Cent	über 100.000 Cent
-----------------------	----------------	----------------	----------------	-----------------	----------------------

a) für Nachrichten und Berichte:

Erstdruckrecht	57	62	75	89	102
Zweitdruckrecht	47	50	56	68	77

b) für Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten:

Erstdruckrecht	71	75	95	114	142
Zweitdruckrecht	54	56	73	87	107

c) Die Honorare für Kommentare, Leitartikel, Interviews, fachliche und wissenschaftliche Aufsätze, Kunstkritiken, Essays und Alleinveröffentlichungsrechte unterliegen freier Vereinbarung. Sie müssen angemessen über den Sätzen der Tabelle liegen.

d) Als Mindesthonorar für einen Beitrag ist das Honorar für 20 Zeilen des jeweiligen Erstdruckrechts zu zahlen.

***Protokollnotiz zu § 6:**

Umfasst die Druckzeile weniger als 34 oder mehr als 40 Buchstaben, so sind die Honorarsätze nach folgender Formel zu errechnen:

Buchstaben der Druckzeile x Honorarsatz für Normalzeile

37

§ 7 Honorar für Bildbeiträge

Für Bildbeiträge (schwarz-weiß) gelten folgende Honorare:

ab 1. Oktober 2011

Für Bildbeiträge (schwarz-weiß) gelten folgende Honorare:

Bei einer Auflage bis	10.000 EURO	25.000 EURO	50.000 EURO	100.000 EURO	über 100.000 EURO
a) Erstdruckrecht	39,20	45,10	51,20	66,30	80,30
b) Zweitdruckrecht	31,20	36,00	38,30	51,20	61,10

ab 1. August 2012

Für Bildbeiträge (schwarz-weiß) gelten folgende Honorare:

Bei einer Auflage bis	10.000 EURO	25.000 EURO	50.000 EURO	100.000 EURO	über 100.000 EURO
a) Erstdruckrecht	40,00	46,00	52,20	67,60	81,90
b) Zweitdruckrecht	31,80	36,70	39,10	52,20	62,30

- c) Das Bildhonorar schließt die Kosten der technischen Herstellung des angenommenen Bildes ein. Soweit das nicht der Fall ist, können angemessene Abschläge vorgenommen werden.
- d) Honorare für Alleinrechtbilder, Titelfotos, Fotomontagen, Farbaufnahmen und Zeichnungen werden von Fall zu Fall frei vereinbart. Sie müssen angemessen über den Sätzen der Tabelle liegen.
- e) Honorare für Archivbilder unterliegen freier Vereinbarung und richten sich nach dem Umfang der übertragenen Rechte, der beim Ankauf festzulegen ist.

§ 8

Pauschalistinnen/Pauschalisten

1. Anstelle der in §§ 6 und 7 aufgeführten Honorare kann auch die Zahlung einer monatlichen Pauschale vereinbart werden.
2. Bei Bemessung der Pauschale ist nicht die Summe der veröffentlichten Zeilen oder Bilder ausschlaggebend. Vielmehr sind die Besonderheiten des Einzelfalls, ggf. auch zusätzliche Leistungen eines Vertragspartners, zu berücksichtigen.
3. Werden die Honorarsätze (§§ 6,7) geändert, ist die Höhe der Pauschale zu überprüfen.

§ 9

Ersatz von Auslagen

Bei bestellten Beiträgen sind nach vorheriger Vereinbarung der/dem freien Journalistin/Journalisten die notwendigen Auslagen gegen Nachweis zu erstatten.

§ 10

Angebot

1. Bei Einsendung oder bei Vorlage ist anzugeben, ob der Beitrag in der vorliegenden Fassung zur Alleinveröffentlichung, zum Erstdruck oder zum Zweitdruck angeboten wird. Enthält das Angebot diese Angaben nicht, dann gilt der Beitrag als zum Zweitdruck angeboten. Beiträge, deren Veröffentlichung wegen ihres Inhalts zeitgebunden sind, sollen besonders gekennzeichnet sein.
2. Eingesandte Bilder müssen den Urhebervermerk tragen. Mit ihrem/seinem Angebot steht die/der freie Journalistin/Journalist dafür ein, dass sie/er das alleinige Verfügungsrecht besitzt. Entsteht durch die Bildveröffentlichung dem Verlag aus anderen Gründen als dem mangelnden Verfügungsrecht ein Schaden, so haftet die/der freie Journalistin/Journalist bei Verschulden.

3. Bei befristetem Angebot ist die/der freie Journalistin/Journalist nach Ablauf der Frist berechtigt, über den Beitrag anderweitig zu verfügen, falls nicht vor Ablauf der Frist die Annahme erfolgt.

§ 11 Annahme

1. Unverlangt eingereichte Beiträge werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung unverlangt eingereichter und mit Rückporto versehener Beiträge muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beiträge erfolgen, andernfalls sind auch für diese Beiträge die entsprechenden Honorare zu zahlen.
2. Die Entscheidung über den Ankauf aktueller Bilder muss bei persönlicher Vorlage unverzüglich getroffen werden.
3. Für einen Auftrag, der der/dem freien Journalistin/Journalisten von der Redaktion erteilt wurde, ist das Honorar auch dann zu zahlen, wenn der Beitrag termin- und auftragsgemäß abgeliefert, aber nicht veröffentlicht worden ist. Ist ein Beitrag zur Veröffentlichung angenommen worden, so ist das Honorar auch im Falle der Nichtveröffentlichung zu zahlen. In beiden Fällen ist das Honorar in der Höhe zu zahlen, die sich bei Veröffentlichung des Beitrages ergeben hätte.
4. Wird ein bestellter oder angenommener Beitrag (Wort oder Bild) nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablieferung veröffentlicht, so kann die/der freie Journalistin/Journalist schriftlich eine Nachfrist von einem Monat für die Veröffentlichung setzen und zugleich für den Fall der nicht fristgerechten Veröffentlichung zum Ablauf der Nachfrist kündigen. Die Nachfrist beginnt mit dem Zugang der Ankündigung. Nach Ablauf der Nachfrist kann die/der freie Journalistin/Journalist über den Beitrag anderweitig verfügen. Der Anspruch auf das Honorar (Abs. 3) bleibt in diesem Fall bestehen. Mit dem Ablauf der Nachfrist erlischt das Nutzungsrecht des Verlages. Die Rückrufrechte gem. §§ 41, 42 UrhG bleiben unberührt.
5. Nicht als bestellt gelten solche Bilder, die der Verlag nur zur Sichtung ihrer Verwendbarkeit angefordert hat. In diesen Fällen ist der Verlag verpflichtet,

der/dem Journalistin/Journalisten innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bilder mitzuteilen, welche der eingegangenen Bilder er verwenden will. Soll keine Verwendung erfolgen, ist der Verlag verpflichtet, die Bilder innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an die/den Journalistin/Journalisten zurückzusenden.

§ 12 Fälligkeit

1. Das Honorar muss spätestens bis zum Ende des auf die Veröffentlichung folgenden Monats abgerechnet und gezahlt sein.
2. Für einen bestellten oder angenommenen Beitrag ist das Honorar ohne Rücksicht auf die verzögerte Veröffentlichung fällig, wenn seit dem Ablauf des Monats, in dem der Beitrag eingegangen ist, ein weiterer Monat verstrichen ist. Ist eine feste Vergütung vereinbart, so ist bis zu diesem Zeitpunkt der volle Betrag zu zahlen. Bei einem nach Zeilen zu berechnenden Honorar ist eine Abschlagszahlung von mindestens 80 v.H. des voraussichtlichen Honorars zu leisten. Die Schlusszahlung ist nach erfolgter Veröffentlichung vorzunehmen.

§ 13 Urheberrechtliche Bestimmungen

1. Beim **Erstdruckrecht** (modifiziertes ausschließliches Nutzungsrecht gem. § 38 Abs. 3 Satz 2 UrhG) hat der Verlag Anspruch auf die Priorität der Veröffentlichung des Beitrages im Verbreitungsgebiet der Ausgaben, für welche der Beitrag angenommen wird (vgl. § 5 Abs. 2); die/der freie Journalistin/Journalist darf also den gleichen Beitrag nicht zum vorherigen oder gleichzeitigen Abdruck in diesem Verbreitungsgebiet anderweitig anbieten.
2. Beim **Zweitdruckrecht** (einfaches Nutzungsrecht gem. § 38 Abs. 3 Satz 1 UrhG) muss der Verlag mit der vorherigen oder gleichzeitigen Veröffentlichung des Beitrags im Verbreitungsgebiet im Sinne des Abs. 1 rechnen; die/der freie Journalistin/Journalist kann also den gleichen Beitrag auch vor Veröffentlichung durch den Verlag zum vorherigen oder gleichzeitigen Abdruck in diesem Verbreitungsgebiet anderweitig anbieten.

3. Das **Alleinveröffentlichungsrecht** (Exklusivrecht/ausschließliches Nutzungsrecht gem. § 38 Abs. 3 Satz 2 UrhG) schließt eine anderweitige Verfügung der/des freien Journalistin/Journalisten über den Beitrag im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin aus. Will der Verlag verhindern, dass der von ihm erworbene Beitrag nach der Veröffentlichung anderweitig erscheinen kann, so muss das besonders vereinbart werden.
4. Im Zweifel erhält der Verlag nur das Recht zur **einmaligen Veröffentlichung** des Beitrages in den Ausgaben, für die er angenommen ist (vgl. § 5 Abs. 2).
5. Wird ein **Bild für das Archiv** angekauft, so erwirbt der Verlag das Eigentum an dem Abzug und gleichzeitig das unbefristete Recht zur Veröffentlichung dieses Bildes ohne vorherige Rückfrage beim Urheber.

Für jede Veröffentlichung des Bildes steht der Urheberin/dem Urheber das Abdruckhonorar zu, falls dieses nicht bereits beim Ankauf durch ein Pauschal-Abdruckhonorar abgegolten worden ist. Eine weitergehende Einräumung urheberrechtlicher Befugnisse bedarf besonderer Vereinbarung.

6. Bei Bildbeiträgen ist die Urheberin/der Urheber anzugeben, wenn nichts anderes vereinbart ist. Ein Sammelvermerk für eine Seite oder für Bilderserien ist lediglich unter Hinzufügung der Bildzahl zulässig.

§ 14 Umsatzsteuer

Sämtliche Honorare nach diesem Vertrag sind Nettohonorare. Neben diesen schuldet der verpflichtete Verlag (§ 4) die gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn die/der Journalistin/Journalist der Regelbesteuerung unterliegt.

§ 15 Beendigung der Zusammenarbeit

1. Wer nach einer mindestens sechsmonatigen ständigen Zusammenarbeit keine Beiträge mehr liefern bzw. annehmen will, hat dies der anderen Seite mit einer Frist von einem Monat schriftlich anzukündigen. Bei mehr als zehn-

jähriger ununterbrochener ständiger Zusammenarbeit verlängert sich die Ankündigungsfrist auf drei, bei mehr als zwanzigjähriger ununterbrochener ständiger Zusammenarbeit auf sechs Monate.

2. Das Vertragsverhältnis einer/eines Pauschalistin/Pauschalisten kann beiderseits mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Während der ersten sechs Monate der Zusammenarbeit im Pauschalverhältnis kann j bis zum 15. eines Monats zu dessen Ende gekündigt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Ausschlussfrist

1. Ansprüche aus diesem Tarifvertrag müssen – vorbehaltlich Abs. 2 – bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Monat schriftlich geltend gemacht werden, in dem die/der freie Journalistin/Journalist eine Abrechnung erhalten hat.
2. Ansprüche für die ersten sechs Monate der Zusammenarbeit bzw. seit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages können bis zum Ablauf des neunten Monats der Zusammenarbeit bzw. der Geltung dieses Tarifvertrages geltend gemacht werden.
3. Eine spätere Geltendmachung als nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend am 1. August 2010 in Kraft.
2. Er kann erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Juli 2013, ansonsten jeweils mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.



3. Bereits bestehende günstigere Einzelvereinbarungen dürfen aus Anlass dieses Tarifvertrages nicht verschlechtert werden. Sie können jedoch soweit angerechnet werden, als sich die Gesamtbedingungen für die/den freie/n Journalistin/Journalisten nicht verschlechtern.

Hamburg, 18. August 2011

**Bundesverband Deutscher
Zeitungsverleger e.V.**
gez. Helmut Heinen
gez. Werner Hundhausen

Deutscher Journalisten-Verband e.V.
– Gewerkschaft der Journalistinnen
und Journalisten –
gez. Michael Konken
gez. Karl-Josef Döhring

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand –
Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union
(dju) in ver.di
gez. Frank Werneke
gez. Matthias von Fintel

Kontaktadressen

dju.

Deutsche
Journalistinnen- und
Journalisten-Union



Bundesgeschäftsstelle

ver.di Bundesverwaltung
Fachbereich 8
Medien, Kunst und Industrie
dju-Bundesgeschäftsstelle
Cornelia Haß

Hausanschrift:
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Postanschrift:
dju in ver.di
ver.di Bundesverwaltung, Ressort 3
10112 Berlin

Tel.: 030.69 56-23 22
Fax: 030.69 56-36 57
E-Mail: cornelia.hass@verdi.de
dju@verdi.de
Internet: <http://dju.verdi.de>

Sekretariat

Tel.: 030.69 56-23 37
Fax: 030.69 56-36 57

ver.di, Fachbereich 8
Medien, Kunst und Industrie
LBZ Baden-Württemberg
Gerhard Manthey

Theodor-Heuss-Straße 2/Haus 1
70174 Stuttgart
Tel.: 0711.88 78 80-840
Fax: 0711.88 78 80-899
E-Mail: gerd.manthey@verdi.de

ver.di, Fachbereich 8
Medien, Kunst und Industrie
LBZ Bayern
Kalle Kaschel-Arnold

Schwanthalerstraße 64 · 80336 München
Tel.: 0 89.5 99 77-1081
Fax: 0 89.5 99 77-10 89
E-Mail: kalle.kaschel-arnold@verdi.de

ver.di, Fachbereich 8
Medien, Kunst und Industrie
LBZ Berlin/Brandenburg
Andreas Köhn

Köpenicker Straße 30 · 10179 Berlin
Tel.: 030.88 66-41 06
Fax: 030.88 66-59 34
E-Mail: andreas.koehn@verdi.de

ver.di, Fachbereich 8
Medien, Kunst und Industrie
LBZ Hessen

Manfred Moos
Wilhelm-Leuschner-Straße 69–77
60329 Frankfurt/Main
Tel.: 069.25 69-15 25
Fax: 069.25 69-15 99
E-Mail: manfred.moos@verdi.de

ver.di, Fachbereich 8
Medien, Kunst und Industrie
LBZ Niedersachsen/Bremen
Friedrich Siekmeier

Goseriede 10–12 · 30159 Hannover
Tel.: 05 11.124 00-295
Fax: 05 11.124 00-155
E-Mail: friedrich.siekmeier@verdi.de

ver.di, Fachbereich 8
Medien, Kunst und Industrie
LBZ Nord

Martin Dieckmann
Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg
Tel.: 040.28 58-40 80
Fax: 040.28 58-90 80
E-Mail: martin.dieckmann@verdi.de

ver.di, Fachbereich 8
Medien, Kunst und Industrie
LBZ Nordrhein-Westfalen

Willi Vogt
Karlstraße 123–127 · 40210 Düsseldorf
Tel.: 02 11.618 24-335
Fax: 02 11.618 24-468
E-Mail: fb8.nrw@verdi.de

ver.di, Fachbereich 8
Medien, Kunst und Industrie
LBZ Rheinland-Pfalz-Saar
Michael Holdinghausen

Münsterplatz 2–6 · 55116 Mainz
Tel.: 0 61 31.972-61 90
Fax: 0 61 31.972-61 99
E-Mail: michael.holdinghausen@verdi.de

ver.di, Fachbereich 8
Medien, Kunst und Industrie
LBZ Südost

Michael Kopp
Karl-Liebknecht-Straße 30–32
04107 Leipzig
Tel.: 03 41.529 01-280 und -281
Fax: 03 41.529 01-680
E-Mail: michael.kopp@verdi.de



Beitrittserklärung

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Ich möchte Mitglied werden ab: _____
Monat/Jahr

Persönliche Daten:

Name _____

Vorname/Titel _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ _____ Wohnort _____

Geburtsdatum _____

Telefon _____

E-Mail _____

Staatsangehörigkeit _____

Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten

Arbeiter/in Angestellte/r DO-Angestellte/r

Beamter/in Selbstständige/r freie/r Mitarbeiter/in

Vollzeit _____ Anzahl Wochenstd.

Teilzeit _____ Anzahl Wochenstd.

Erwerbslos

Wehr-/Zivildienst bis _____

Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis _____

Schüler/in-Student/in bis _____
(ohne Arbeitseinkommen) _____

Praktikant/in bis _____

Altersteilzeit bis _____

Sonstiges _____

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale) _____

Straße/Hausnummer im Betrieb _____

PLZ _____ Ort _____

Branche _____

ausgeübte Tätigkeit _____

ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in

Tarifvertrag _____

Tariff. Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. Besoldungsgruppe _____

Tätigkeits-/Berufsjahr, Lebensalterstufe _____

regelmäßiger monatlicher Bruttoverdienst Euro _____

Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die ver.di, den satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschriftinzugsverfahren zur Monatsmitte zum Monatsende
 monatlich halbjährlich vierteljährlich jährlich

Name des Geldinstituts/Filiale (Ort) _____

Bankleitzahl _____ Kontonummer _____

Name Kontoinhaber/in (Bitte in Druckbuchstaben) _____

Datum/Unterschrift Kontoinhaber/in _____

oder im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren* monatlich bei meinem Arbeitgeber einzuziehen. * (nur möglich in ausgewählten Unternehmen)

Personalnummer (nur für Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren) _____

Ich war Mitglied der Gewerkschaft: _____

von: _____ bis: _____
Monat/Jahr Monat/Jahr

Monatsbeitrag: Euro _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes. Für Rentner/innen, Pensionär/innen, Vorruheständige/innen, Krankengeldbezieher/innen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5 % des regelmäßigen Bruttoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt € 2,50 monatlich. Für Hausfrauen/Hausmänner, Schüler/innen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/innen und Sozialhilfeempfänger/innen beträgt der Beitrag € 2,50 monatlich. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

Datenschutz
Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffenden Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmitgliedschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.
Datum/Unterschrift _____

Datum/Unterschrift _____

Werber/in:

Name _____

Vorname _____

Telefon _____

Mitgliedsnummer _____